

Gesuch für Strassenaufbruch / Strassenbenutzung

Gesuchsteller/in:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Bauherrschaft:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Unternehmer:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Beschreibung der Arbeiten:

Ort/Lage*: _____ Beanspruchte Fläche: m x m = m²

Grund der Arbeiten: _____

Dauer der Arbeiten: von: _____ bis: _____

Sperrung notwendig für: Strasse einseitig Zufahrt zu Gebäude Nr.
 Strasse beidseitig Gehweg

Sind andere Werke betroffen? Swisscom Kanalisation Elektrisch
 Wasser Kabel-TV

Bemerkungen: _____

* gemäss beiliegendem Situationsplan 1:500

Für Strassenaufbrüche, welche nicht in Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, werden pro aufgebrochenes Strassenstück CHF 200 Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Der/Die Gesuchsteller/in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die allgemeinen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen und die technischen Vorschriften zur Kenntnis genommen hat und diese entsprechend befolgt.

Ort, Datum: _____

Gesuchsteller/in: _____

Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen

- Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde Beinwil am See ausgeführt werden.
- Dieses Aufbruchsgesuch betrifft nur die angegebene Parzelle. Bei allfällig weiteren betroffenen Parzellen ist die Zustimmung bei deren Eigentümern einzuholen.
- Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwendungen nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden.
- Die Ausführung hat gemäss den aktuellen VSS-Normen zu erfolgen.
- Der/Die Bewilligungsinhaber/in ist Eigentümer/in der von ihm/ihr erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers/der Bewilligungsinhaberin.
- Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberin aufkommen.
- Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung des Werkmeisters. In diesem Fall sind je 2 Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
- Der/Die Bewilligungsinhaber/in haftet sowohl der Gemeinde Beinwil am See als auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner/ihrer Anlagen entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen. Gegenüber der Gemeinde haftet der/die Bewilligungsinhaber/in zeitlich unbeschränkt. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Abweichung dieser Vereinbarung darstellt, so liegt die Beweislast beim Bewilligungsinhaber/bei der Bewilligungsinhaberin. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt.
- Auf Verlangen des Leiters Werkdienste ist ein Zustandsprotokoll zu erstellen.
- Der/Die Bewilligungsinhaber/in hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen, Marksteinen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer/in oder des Leiters Werkdienste einzuholen.
- Alle durch den Bau der Anlage entstehenden Kosten für Anpassungen, Veränderungen, Instandstellungen an Gemeindeeigentum oder Eigentum Dritter sowie die Rekonstruktion von Grenzzeichen/Vermessungspunkten trägt der/die Bewilligungsinhaber/in.
- Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
- Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse unter Kostenfolge verlangen.
- Für die Benützung öffentlichen Grund und Bodens wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von CHF 5 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Eine Verrechnung erfolgt bei einem fälligen Betrag von über CHF 25.